

Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus



Nr. 4

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 23.03.2022

Inhalt

1. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Georgsdorf vom 06.01.20221
2. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neuenhaus vom 22.03.20224
3. Jahresabschluss 2019 der Stadt Neuenhaus.....8
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2022.....9

1. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Georgsdorf vom 06.01.2022

Hauptsatzung für die Gemeinde Georgsdorf

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Georgsdorf in seiner Sitzung am 06.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Georgsdorf“.
- (2) Die Gemeinde Georgsdorf gehört der Samtgemeinde Neuenhaus an.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Georgsdorf, Landkreis Grafenschaft Bentheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Versammlungen für die ganze Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Georgsdorf werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.neuenhaus.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Neuenhaus verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Georgsdorf, den 06.01.2022

gez. Berthold Egbers (Bürgermeister)

2. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neuenhaus vom 22.03.2022

Hauptsatzung für die Stadt Neuenhaus

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung am 22. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (3) Die Stadt führt den Namen „Stadt Neuenhaus“.
- (4) Die Stadt Neuenhaus gehört der Samtgemeinde Neuenhaus an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (2) Das Wappen der Stadt zeigt von Rot und Gold im Wellenschnitt schräglinks geteilt: oben ein silbernes Kriegszelt, besteckt mit einer fünfblättrigen goldenen Krone, links begleitet von vier goldenen Kugeln: unten ein breites rotes, schwarzbedachtes Haus mit Stufengiebeln und Türmchen.
- (3) Die Farben der Stadt sind Gelb und Rot. Die Stadtflagge ist von Gelb und Rot geteilt und mit dem Stadtwappen belegt.

- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Neuenhaus“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ggf. die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ggf. die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (7) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat zu wenden.
- (8) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.
- (9) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin bzw. dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (10) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (11) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (12) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Stadtrat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (13) Nicht ausdrücklich an den Stadtrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor entscheidet zusammen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Unterrichtung des Stadtrates

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (3) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neuenhaus werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.neuenhaus.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Neuenhaus verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 2012 außer Kraft.

Neuenhaus, den 22.März 2022

3. Jahresabschluss 2019 der Stadt Neuenhaus

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Neuenhaus

Der Rat der Stadt Neuenhaus hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst.

„Der Rat der Stadt Neuenhaus“ stellt fest, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 gemäß Festsetzung durch die Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Nachdem der Stadtdirektor die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 festgestellt hat und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt, wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG liegen der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 25.03.2022 bis zum 04.04.2022 im Rathaus der Stadt Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Dienststunden öffentlich aus und können nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter der Tel. 05941/911-0 eingesehen werden.

Neuenhaus, 23.03.2022

gez. Günter Oldekamp (Stadtdirektor)

4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan kann im Internet unter www.neuenhaus.de und nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 25.03.2022 bis 04.04.2022 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhause-ner Str. 26, 49828 Neuenhaus, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 05941/91110) eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osterwald in der Sitzung am 1. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.005.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.733.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.069.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.608.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	332.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.400 Euro

festgesetzt.

nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.233.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.961.800 Euro
Saldo	-1.727.900 Euro

Der **Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage“** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	542.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	541.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	542.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage“ nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 617.500 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	327 v.H.

2. Gewerbesteuer	365 v.H.
------------------	----------

Osterwald, den 1. März 2022

Gerda Brookman (Bürgermeisterin)